



1000 BRÜSSEL 26 -11- 1996

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.149/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 5. September 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eingereicht wurde, weil ein Schild (F 43) mit dem Hinweis auf die Stelle "Rochuskapelle - Chapelle de Saint Roch" nur in Französisch abgefaßt ist.

Dem der Klage beigefügten Aktenstück ist zu entnehmen, daß die bemängelte Tatsache der Wirklichkeit entspricht.

Ein auf eine Stelle hinweisendes Schild stellt eine Mitteilung an die Öffentlichkeit dar, die laut Artikel 11 §2 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und Französisch abzufassen ist.

Die SKSK ist daher der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK ersucht Sie, ihr mitzuteilen, was Sie aufgrund des vorliegenden Gutachtens veranlassen werden.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan VANDE LANOTTE, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[REDACTED]